



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Änderung des Aufenthaltszwecks für gut integrierte Asylbewerberinnen und Asylbewerber ermöglichen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/154

Einwanderungsgesetz des Bundes vorantreiben

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/206

Mit Plenarbeschluss vom 21. September 2017 hat der Landtag die vorgenannten Anträge an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in drei Sitzungen mit den Anträgen befasst und dazu im Rahmen der Beratungen einen Bericht des Innenministeriums entgegengenommen. Er beriet am 5. Dezember 2018 abschließend über die Vorlagen.

Am Ende des Beratungsverfahrens fand zunächst ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen zu ihrem Antrag, Drucksache 19/206, gegen die Stimme der AfD die Zustimmung des Ausschusses. Gegen die Stimme der AfD mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen und der Abgeordneten des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Alternativantrags der regierungstragenden Fraktionen, Drucksache 19/206, in der unten angefügten entsprechend geänderten Fassung.

Mit dem Einverständnis des Antragstellers empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der AfD dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/154, für erledigt zu erklären.

„Der Landtag wolle beschließen:

Unabhängig von der durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Aufforderung zur Schaffung eines modernen Einwanderungsrechts (Drs. 19/918), bittet der Landtag die Landesregierung, sich in das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zum Fachkräftezuwanderungsgesetz aktiv einzubringen und darauf hinzuwirken, dass in dem Gesetz folgende Punkte berücksichtigt werden:

Gut integrierten Schutzsuchenden, die bereits in Deutschland leben und die Voraussetzungen erfüllen, soll die Fachkräftezuwanderung nach dem (künftigen) Fachkräftezuwanderungsgesetz ohne vorherige Ausreise in das Herkunftsland ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Arbeitsverhältnis bereits besteht, die betreffenden Personen als Fachkräfte für einen Mangelberuf in Frage kommen oder die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Mangelberuf erfüllen. Bürokratische Hürden sollen hierbei möglichst gering gehalten werden. Unabhängig davon wird die Landesregierung gebeten, zu prüfen, ob ermessensleitende Hinweise den Ausländerbehörden die Handhabung gut integrierter Einzelfälle erleichtern können.“

Barbara Ostmeier
Vorsitzende